

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 275/10 B

L 14 R 282/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 44 (26) R 51/08 (SG Dortmund)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Januar 2011 durch den
Richter G a s s e r - Vorsitzender - sowie die Richter K a l t e n s t e i n
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Nordrhein-Westfalen hat im Beschluss vom 14.7.2010 einen Anspruch der Klägerin auf höhere Erwerbsminderungs- bzw Altersrente unter Bewertung bislang nicht berücksichtigter Zeiten von Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Beschluss des LSG eine grundsätzliche Bedeutung der Rechts-sache geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 24.9.2010 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl/ BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer>, SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f; Nr 16 RdNr 4 f).
- 5 Die Beschwerdebegründung der Klägerin wird diesen Erfordernissen nicht gerecht. Sie macht geltend, in ihrem Rechtsstreit sei erneut die Rechtsfrage zu entscheiden,
"ob die sich aus § 263 Abs. 2a Satz 4 SGB VI ergebende begrenzte Gesamtleistungsbewertung für die Zeit der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug verfassungswidrig ist und gegen Europäisches Recht verstößt".
- 6 Es kann hier offen bleiben, ob damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage bezeichnet ist, insbesondere ob eine Rechtsfrage zur Vereinbarkeit einer Norm mit höherrangigem Recht es auch erfordert, die betroffene Norm des einfachen Rechts sowie die als verletzt erachtete Norm bzw die entgegenstehenden Normen oder Grundsätze des Verfassungsrechts oder des europäischen Rechts im Einzelnen zu bezeichnen. Aus den gesamten Ausführungen der Beschwerdebegründung ergibt sich einerseits, dass die Klägerin meint, § 263 Abs 2a Satz 4 SGB VI verstoße gegen Art 3 Abs 1 und 2 GG und gegen "die EWGRL 79/7" (von ihr auch als "EWGRL 97/7" bezeichnet). Andererseits benennt die Klägerin nicht eindeutig, in Bezug auf



welche Normfassung der in den letzten Jahren mehrfach geänderten Vorschrift des § 263 Abs 2a SGB VI sich die von ihr aufgeworfene Frage zur Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht stellt und - vor allem - welche konkrete Bestimmung der "EWGRL 79/7" einer Anwendung des § 263 Abs 2a Satz 4 SGB VI entgegenstehen könnte.

- 7 Jedenfalls hat die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen in ihrem Rechtsstreit nicht in der erforderlichen Weise dargelegt. Ihre Ausführungen sowohl zu Art 3 GG als auch zur "EWGRL 79/7" gründen auf der Behauptung, "die vom Gesetzgeber vorgenommene Kürzung" - gemeint ist Abschaffung der rentenrechtlichen Bewertung von Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug - betreffe in ihren Auswirkungen insbesondere Frauen, die dadurch mittelbar benachteiligt würden. Nähere Hinweise, aufgrund welcher Erkenntnisquellen von dem tatsächlichen Umstand einer überwiegenden Betroffenheit von Frauen durch die beanstandete Regelung auszugehen sein könnte, finden sich in der Beschwerdebegründung nicht. Eine durch nichts belegte pauschale Tatsachenbehauptung "ins Blaue hinein" ist zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit hierauf aufbauender Rechtsfragen jedoch nicht ausreichend.
- 8 Darüber hinaus hat die Klägerin auch die erneute Klärungsbedürftigkeit der von ihr aufgeworfenen Rechtsfragen nicht hinreichend dargetan. Sie behauptet zwar, in der von ihr benannten Entscheidung des 4. Senats des BSG vom 5.7.2005 (*B 4 RA 40/03 R - SozR 4-2600 § 263 Nr 2*) sei nicht geprüft worden, ob "ein Verstoß gegen Art 3 I, II GG vorliegt", untersucht dieses Urteil jedoch nicht daraufhin, ob es zumindest Aussagen zur Vereinbarkeit der beanstandeten Vorschrift mit Art 3 Abs 1 GG enthält (*vgl BSG SozR 4-2600 § 263 Nr 2 RdNr 23 am Ende*), und ebenso wenig, ob weitere Ausführungen des Urteils - insbesondere die in der Beschwerdebegründung erwähnten zur EWGRL 79/7 - Argumente enthalten, die auch im Rahmen der Prüfung einer Vereinbarkeit mit Art 3 Abs 2 GG von Bedeutung sind.
- 9 Soweit sich die Klägerin zur Begründung einer erneuten Klärungsbedürftigkeit der Vereinbarkeit von § 263 Abs 2a SGB VI mit der EWGRL 79/7 darauf beruft, dass hierzu noch keine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) existiere, vielmehr das BSG (*aaO, RdNr 24 f*) seine Rechtsmeinung aus Entscheidungen des EuGH zu anderen Fallgestaltungen "lediglich abgeleitet" habe, hat sie nicht dargelegt, aus welchen Gründen diese Ableitung unzutreffend sein könnte, insbesondere dass Rechtsprechung oder Stimmen in der Literatur ihr mit gewichtigen Argumenten widersprochen hätten. Die Klägerin verkennet, dass eine Rechtsfrage zur Auslegung europäischen Rechts nicht erst dann hinreichend geklärt ist, wenn der EuGH über eine identische Fallgestaltung selbst entschieden hat (*vgl Senatsurteil vom 8.12.2005 - BSGE 95, 293 = SozR 4-2600 § 43 Nr 6, RdNr 24; BSG vom 6.2.2008 - BSGE 100, 43 = SozR 4-2500 § 95 Nr 14, RdNr 27; BVerfG <Kammer> vom 11.10.2010 - 1 BvR 2065/10 - Juris RdNr 22 f, mwN*).



- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)